



**Société Suisse de Chiropratique du Sport - Schweizerische Gesellschaft für Sportchiropraktik
Società Svizzera della Chiropratica Sportiva**

STATUTEN

(Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Dokument häufig die männliche Form verwendet. Sie bezeichnet implizit Personen beider Geschlechter)

I. Name und Sitz

Art.1 Die Schweizerische Gesellschaft für Sportchiropraktik nachfolgend **SWISS CHIROPRACTIC SPORTS COUNCIL**, oder abgekürzt, **SCSC**, genannt ist eine Personenverbindung im Sinne der Artikel 60ff des ZGB.

Sein Sitz befindet sich an der Adresse der Schweizerischen Chiropraktoren Gesellschaft, ChiroSuisse.

II. Ziele und Aufgaben

Art.2 Der SCSC hat die Aufrechterhaltung, die Anwendung und die Förderung der Sportchiropraktik und ihrer verwandten Aktivitäten im Bereich der Forschung, Lehre und Praxis zum Ziel.

Insbesondere ist er bestrebt, diese Ziele wie folgt zu erreichen, durch :

- a) Förderung und Ermutigung zur Steigerung der sportlichen Leistungen mittels optimaler chiropraktischen Behandlung, Rehabilitation und Vorbeugung von Sportverletzungen
- b) Förderung der wissenschaftlichen und klinischen Forschung der Ursachen, der Rehabilitation, der Vorbeugung von Sportverletzungen und der sportlichen Leistungssteigerung
- c) Ermutigung, Überwachung und Auswertung der sportlichen Leistung
- d) Vertretung der Sportchiropraktik und Aufbau von Verbindungen zu Behörden, zu Sportverbänden und zu anderen sportmedizinischen Berufen
- e) Anerkennung des legalen Status' der Chiropraktik und dessen akademischen Ausbildungsniveau durch die Sportbehörden und -instanzen
- f) Erlangen gerechter Prärogative, welche dieser Status mit sich bringt
- g) Informationsaustausch mit Behörden und Öffentlichkeit über das Thema Sportchiropraktik
- h) Aufrechterhaltung des Ethikniveaus der Sportchiropraktik durch Befolgen der deontologischen Sitten und Gebräuche innerhalb des Berufes
- i) Förderung und Organisation der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Sportchiropraktik und Ausstellung der Diplome in Sportchiropraktik in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Chiropraktoren Gesellschaft ChiroSuisse
- j) Aufbau und Unterstützung von kollegialen Beziehungen zwischen den Mitgliedern
- k) Stetige Hilfe für seine Mitglieder durch Rat und moralische sowie praktische Unterstützung
- l) Aufbau von Verbindungen zu anderen nationalen CHIROPRACTIC SPORTS COUNCILS
- m) enge Zusammenarbeit mit der **Fédération Internationale de Chiropratique du Sport (F.I.C.S.)**
- n) Konsultation und Zusammenarbeit mit der Akademie und dem Exekutivkomitee der Schweizerischen Chiropraktoren Gesellschaft ChiroSuisse.

III. Aufbau

Art.3 Der SCSC setzt sich wie folgt zusammen :

a) Ordentliche Mitglieder:

Alle in der Schweiz legal offiziell anerkannten Fachchiropraktoren/-innen können Mitglied werden. Assistenten, die die statutarischen Bedingungen von ChiroSuisse erfüllen und befugt sind in der Schweiz ihren Beruf auszuüben, sind in diese Mitgliederkategorie einbezogen.

Alle ordentlichen Mitglieder des SCSC müssen Mitglieder von ChiroSuisse sein.
Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.

b) Assoziierte Mitglieder:

Diejenigen Chiropraktoren/-innen die gesetzlich berechtigt sind Chiropraktik auszuüben aber nicht Mitglied von ChiroSuisse sind, können assoziierte Mitglieder werden.
Die assoziierten Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

c) Außerordentliche Mitglieder:

Natürliche Personen (Personen die dem chiropraktischen Beruf nicht angehören) die sich für die Ziele des SCSC interessieren, können sich als außerordentliche Mitglieder bewerben.

Die außerordentlichen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

d) Ehrenmitglieder :

Jede Person, die im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens und speziell im Gebiet der Chiropraktik aner kennenswert gewirkt hat, kann an der SCSC-Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstands, zum Ehrenmitglied gewählt werden.

Sie nehmen ad libitum an den Tätigkeiten des SCSC teil und sind von Beiträgen befreit.

Ehrenmitglieder die die statutarischen Vorgaben als ordentliches Mitglied erfüllen, sind stimmberechtigt.

e) Juristische Personen

Der Vorstand kann Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit, welche die Bestrebungen der SCSC unterstützen, als ausserordentliche Mitglieder vorschlagen.

Art.4 Mitgliedschaft

a) Aufnahme / Austritt

Aufnahmeanträge müssen schriftlich an den SCSC-Vorstand adressiert werden, welcher dann über die Aufnahme, unter Vorbehalt der Zustimmung an der Generalversammlung, entscheidet. Der Gesuchsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Rücktritte müssen schriftlich bis spätestens Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand gelangen. Sie können nur in Kraft treten, wenn die zurücktretende Person alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat.

b) Ausschluss

Mitglieder, die :

- gegen die Statuten des SCSC verstossen,
- den Interessen des SCSC zuwiderhandeln,
- Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlen,

können, auf Vorschlag des Vorstands, an einer ordentlichen SCSC-Generalversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim. Den betroffenen Mitgliedern muss vorher schriftlich die Ausschlussandrohung mitgeteilt werden und haben ein schriftliches oder mündliches Anhörrecht.

Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder, die nach wiederholten Mahnungen mit ihren Mitgliederbeiträgen mehr als ein Jahr in Rückstand sind, von der Mitgliederliste zu streichen.

Ausgeschlossene Mitglieder bleiben für eventuelle finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem SCSC verantwortlich. Sie verlieren jeglichen Anspruch auf eventuelles Vermögen des SCSC.

c) Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines von der Generalversammlung ausgeschlossenen Mitgliedes muss derselben zur Abstimmung vorgelegt werden,

d) Todesfall

Im Todesfall wird die Mitgliedschaft automatisch gelöscht.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.5

Rechte

- a) Aktive Teilnahme an allen Tätigkeiten des SCSC,
- b) Stimmrecht an den Versammlungen zur Wahl der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder
- c) Erhalt von Mitteilungen und Informationen bezüglich der Tätigkeiten des Vorstands und der Abgeordneten des SCSC
- d) Erhalt der SCSC-Statuten und der Deontologie-Regeln

Pflichten

- a) Respektieren der Deontologie-Regeln,
- b) Pünktliche Bezahlung der Jahresbeiträge
- c) ‚Moralische‘ Verpflichtung sich für die SCSC zu engagieren, bereit zu sein sich an seiner Führung zu beteiligen und an seinen Tätigkeiten teilzunehmen.

V. Organisation

Art.6 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom Tag der gewöhnlichen Generalversammlung bis zum Tag der Generalversammlung des folgenden Jahres.

Das Rechnungsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art.7 Die Organe des SCSC sind :

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art.8 Die Mitglieder-Generalversammlung

Allgemeines

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Mitglieder-Generalversammlung. Sie wird durch Anordnung des Präsidenten, des Vorstands, oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen. Außer in einer Ausnahmesituation, muss die Einladung für die Versammlung spätestens 15 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden.

Die Generalversammlung kann in ausserordentlichen Situationen auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

Die Entscheidungen, Entschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung sind gültig mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Die Generalversammlung behandelt alle die Gesellschaft interessierenden Angelegenheiten. Sie ratifiziert die Anweisungen und Vereinbarungen auf Antrag des Vorstands. Sie bestätigt Vorschläge betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die ordentliche Generalversammlung kann gewisse Kompetenzen an Delegierte oder an Kommissionen übertragen.

Die ordentliche Generalversammlung wird nach Möglichkeit während einem Anlass abgehalten welcher die grösstmögliche Anzahl von SCSC Mitglieder versammeln kann.

Anträge von Mitgliedern zu Handen der Generalversammlung müssen dem SCSC-Vorstand spätestens 30 Tage vor der Versammlung unterbreitet werden.

Kompetenzen

Die Generalversammlung kann nur über auf der Traktandenliste aufgeführte Punkte entscheiden. Zusätzliche Punkte können nur diskutiert werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Folgende Geschäfte liegen in der Kompetenz der Generalversammlung:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Präsentierung und Abnahme der Jahresberichte der abgelaufenen Geschäftsperiode :
 1. Bericht des Präsidenten oder des Vorstands
 2. Bericht des Kassiers oder des Vorstands
 3. Bericht der Kontrollstelle.
- c) Mitgliederbestand (Eintritte, Austritte),
- d) Jahresrechnung und Budget,
- e) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Budgets; Decharge-Erteilung an den Vorstand,
- f) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge,
- g) Wahlen :
 1. des Präsidenten,
 2. des Kassiers,
 3. Drittes Vorstandsmitglied
 4. der Rechnungsprüfer,
 5. Der Ehrenmitglieder
- h) Jahresprogramm für Tätigkeiten und Aufgaben,
- i) Genehmigung der Modalitäten der Weiter- und Fortbildung
- i) eventuelle Statutenänderungen,
- j) Anträge von Mitgliedern,
- k) Verschiedenes.

Über Traktanden, die nicht angekündigt wurden, kann eine Entscheidung nur dann getroffen werden, wenn es sich um einen Notfall handelt, oder wenn eine vorherige Ankündigung nicht möglich war.

Art.9 Der Vorstand

Er wird an der Generalversammlung durch die Mitglieder für eine Amtszeit von vier (4) Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind am Ende ihres Mandates wiederwählbar.

Der Vorstand setzt sich minimal aus drei an der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zusammen:

- a) Präsident,
- b) Kassier
- c) Vorstandsmitglied

Kann an einer Generalversammlung namentlich kein Präsident und/oder Kassier gewählt werden, kann sich der Vorstand die Aufgaben unter sich aufteilen, um die Weiterführung der laufenden Geschäfte zu garantieren.

Um den Erhalt der Gesellschaft zu gewährleisten kann im Ausnahmezustand die Zahl der Vorstandsmitglieder vorübergehend aus einer einzigen Person bestehen. Der Ausnahmezustand muss so rasch als möglich behoben werden, spätestens an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Vorstand kann, je nach den Bedürfnissen der Gesellschaft, erweitert werden. Der Vorstand verteilt die anfallenden Arbeiten unter seinen Mitgliedern. Er hat folgende Aufgaben :

- a) Verwirklichung der Ziele des SCSC,
- b) Erfüllung der Obliegenheiten, die ihm durch die Statuten und Entscheidungen zugeteilt wurden,
- c) Ausarbeitung des Jahresprogramms und Verwirklichung desselben,
- d) Erstellung des Jahresbudgets.

Der Vorstand kann Entscheidungen treffen, wenn mindestens drei (3) seiner Mitglieder anwesend sind, ausser im Ausnahmezustand. Durch die gemeinsame Unterschrift von zwei (2) Vorstandsmitgliedern, ausser im Ausnahmezustand, zeichnet er für den SCSC rechtsverbindlich.

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz bis zu CHF 1'000.- pro Jahr.

Art.10 Kontrollstelle

Die Prüfung der Geschäftsbücher und Jahresrechnung wird von zwei (2) Mitgliedern erfüllt. Die ordentliche Generalversammlung wählt die Rechnungsprüfer auf Vorschlag des Vorstands. Die Prüfer sind nach Ablauf ihres Mandates von einem Jahr, wiederwählbar. Sie sind befugt, jederzeit in die Führung der Buchhaltung Einsicht zu nehmen.

Sie erstatten Bericht (Revisionsbericht) über die Führung der Geschäftsbücher und der Jahresrechnung und deren Übereinstimmung mit den an der Generalversammlung gefassten Entscheidungen und mit den statutarischen Bestimmungen.

Art.11 Finanzen und Mitgliederbeiträge

Die Ausgaben des SCSC werden durch die Mitgliederbeiträge, Erträge aus Kongressen, Seminaren und Ausbildungskursen und andere Einnahmen gedeckt. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstands durch die Mitglieder an der Generalversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge müssen bis spätestens Ende Februar beglichen sein. Der Kassier ist befugt die bis zu diesem Datum nicht bezahlten Beiträge, ohne vorherige Mahnung, per Einzahlungsbrief einzukassieren.

Art.12 Verantwortung

Die finanziellen Verpflichtungen des SCSC sind nur bis zum vollen Gesellschaftsvermögen gedeckt; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.13 **Änderungen der Statuten**

Über Vorschläge zur Abänderung der Statuten kann nur an der Generalversammlung entschieden werden. Eine Entscheidung ist möglich wenn mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande kommt.

Vorschläge zu Statutenänderungen müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung, schriftlich unterbreitet werden.

Die Abstimmung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

VI. **Abschliessende Verfügungen und Bemerkungen**

Art. 14 **Auflösung**

Eine Auflösung des SCSC kann nicht erfolgen, solange sich mindestens zehn (10) Mitglieder verpflichten, seine Weiterführung zu gewährleisten.

Im Falle einer Auflösung des SCSC, werden Archiv und Gesellschaftsvermögen bei der Schweizerischen Chiropraktoren Gesellschaft, ChiroSuisse, zur Verwaltung hinterlegt, welche diese einer neuen, gleichartigen Gesellschaft zur Verfügung hält. Sollte innert zehn (10) Jahren nach der Auflösung des SCSC keine Neugründung stattfinden, so werden Archiv und Gesellschaftsvermögen für immer einer Stiftung mit spezifischem Ziel der Förderung der Ausbildung der Chiropraktik in der Schweiz übergeben.

Art.15

Diese Statuten heben alle bisherigen Statuten auf und treten gemäß dem Beschluss der Generalversammlung vom 12. März 2021 in Kraft.

Bemerkung : Nur der französische Text der vorliegenden Statuten ist rechtsverbindlich.

Swiss Chiropractic Sports Council

Der Präsident:



Jean-Pierre Cordey, DC, ICSC

Vorstandmitglied:



Christophe Wegelin, DC, ICSC

Bern/Lausanne, den 17. März 2021